

Mitteilung des Senats vom 2. Dezember 2025

Ausscheiden der ehemaligen Staatsrätin im Arbeitsressort Karin Treu und deren Weiterverwendung im Beamtenverhältnis

Die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND hat unter Drucksache 21/1416 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wann ist Frau Treu erstmals in das Beamtenverhältnis der Freien Hansestadt Bremen eingetreten, und in welchen senatorischen Dienststellen war sie jeweils als Beamtin tätig?

Frau Treu wurde mit Wirkung vom 15. August 2023 in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und zur Staatsrätin (Besoldungsgruppe B7) ernannt. Sie ist seitdem bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingesetzt.

2. Hatte Frau Treu bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Amt als Staatsrätin die erforderliche beamtenversorgungsrechtliche Wartezeit zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von mindestens fünf Jahren erfüllt?

Nein.

3. Sofern nein: Welche Gründe lagen konkret vor, Frau Treu nach ihrem Ausscheiden als Staatsrätin mit einem Lebensalter von 60 Jahren neu in das Beamtenverhältnis zu berufen und in ein Amt nach der Besoldungsordnung A zu ernennen?

Frau Treu wurde nicht neu berufen. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurde mit Dienstantritt als Staatsrätin begründet und nicht beendet. Frau Treu wurde mit ihrem Einverständnis in ein Amt der Besoldungsgruppe A16 zurückernannt.

4. Zu welchem konkreten Zeitpunkt erfolgte in diesem Jahr die Ernennung von Frau Treu in ein Amt der Besoldungsordnung A?

Die Rückernennung in ein Amt der Besoldungsordnung A erfolgte am 1. Juni 2025.

5. Welcher Laufbahn ist das Amt, in das Frau Treu neu ernannt wurde, zugeordnet, und wann und durch wen wurde die Laufbahnbefähigung (Vorhandensein der erforderlichen Bildungs- und sonstigen Voraussetzungen der betreffenden Laufbahn) entsprechend den Regelungen der Laufbahnverordnung von Frau Treu festgestellt?

Das Amt ist der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung allgemeine Dienste zugeordnet. Im Zuge der Einstellung als Staatsrätin wurde am 8. August 2023 durch den Senator für Finanzen die hierfür mindestens erforderliche Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt festgestellt. Bei einer Einstellung als Staatsrätin oder Staatsrat kann von dem Grundsatz der Einstellung im jeweiligen Einstiegsamt abgesehen werden (§ 18 Satz 2 Bremisches Beamtengesetz). Mit ihrer Ernennung zur Staatsrätin war Frau Treu der Laufbahngruppe 2 zugeordnet und konnte mit ihrem Einverständnis in jedes Amt der Laufbahn unterhalb des Amtes der Besoldungsgruppe B7 als Staatsrätin zurückernannt werden.

6. Sofern Frau Treu in ihrem in 2025 neu begründeten Beamtenverhältnis nicht im Eingangsamt ihrer jetzigen Laufbahn angestellt wurde, von wem wurden wann und mit welcher Begründung die notwendigen Ausnahmebeschlüsse für das Überspringen von Laufbahnämtern beziehungsweise Besoldungsgruppen festgestellt?

Das Beamtenverhältnis wurde nicht neu begründet. Frau Treu wurde im Rahmen ihres bereits bestehenden Beamtenverhältnisses zurückernannt, nicht befördert.

7. Wann und von wem wurde die amtsärztliche Untersuchung von Frau Treu vor ihrer erneuten Ernennung durchgeführt, um den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für das neu zu begründende Beamtenverhältnis zu erbringen?

Das Beamtenverhältnis wurde nicht neu begründet, daher war keine ärztliche Untersuchung erforderlich.

8. Wann und von wem wurde im Fall von Frau Treu die Ausnahme von der Überschreitung der Höchstaltersgrenze nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung für die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses zugelassen und welche Begründung lag dazu vor?

Das Beamtenverhältnis wurde nicht neu begründet, die im Regelfall geltende Höchstaltersgrenze nach § 48 Landeshaushaltsordnung gilt ausschließlich für die erstmalige Ernennung.

9. Wer war die Ernennungsbehörde für die neue Begründung des Beamtenverhältnisses in 2025 von Frau Treu?

Das Beamtenverhältnis wurde nicht neu begründet; die Rückernennung erfolgte durch den Senat.

10. Laut Mitteilung der Senatorin Claudia Schilling in der staatlichen Deputation für Arbeit vom 26. August 2025 hat Frau Treu seit ihrem Ausscheiden als Staatsrätin in der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH neue Projekte in den Bereichen Ausbildung, Qualifizierung und Transformation sowie Vorhaben wie den Klimacampus Bremen oder das Azubi-Wohnheim operativ begleitet. Bei welchen dieser Aufgaben handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, für deren Erledigung die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses als erforderlich, wenn nicht gar als zwingend eingestuft wurde?

Das Beamtenverhältnis wurde nicht neu begründet; von dem Beamtendienstposten, der ihr mit der Rückernennung übertragen wurde, wurde sie einer privatrechtlichen Organisation zugewiesen, dies ist nach § 20 Beamtenstatusgesetz möglich.

11. Von welcher senatorischen Dienststelle wurde die Aufgabenzuweisung für Frau Treu zur Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH vorgenommen?

Die Zuweisung erfolgte durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

12. Wurde die Planstelle, die Frau Treu seit ihrer Neuernennung besetzt, neu geschaffen – falls ja, wann? Seit wann war diese Planstelle aus welchen Gründen unbesetzt?

Bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wurde keine neue Planstelle für Frau Treu geschaffen. Die Stelle war durch eine abteilungsinterne Umstrukturierung im Stellenplan enthalten.

13. In welchem organisatorischen Teil des Stellenplans ist die aktuell von Frau Treu besetzte Planstelle mit welcher Wertigkeit konkret ausgewiesen?

Die Stelle wird in der Produktgruppe 31.01.01 geführt und ist mit A16 ausgewiesen.

- a) Wie steht die Antwort des Senats in der 24. Landtagssitzung zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 17. Juni 2025 zu deren Frage 2 „nach der künftigen Funktion von Frau Treu in der senatorischen Behörde“ mit der gesehenen Notwendigkeit der Neubegründung eines Beamtenverhältnisses für Frau Treu in Einklang, indem die Antwort lautete: „Frau Treu übernimmt keine Funktion in der senatorischen Dienststelle, sondern nimmt künftig Aufgaben in der

Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH wahr“? Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- b) Welchen Rechtscharakter hat die Zuweisung von Frau Treu zur Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH, davon ausgehend, dass die bezeichnete Gesellschaft als Kapitalgesellschaft keine eigene Dienstherrneigenschaft im beamtenrechtlichen Sinne besitzt und damit nicht legitimiert ist, Beamte zu beschäftigen?

Die Zuweisung zur Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH erfolgt auf Grundlage von § 20 Beamtenstatusgesetz; diese Regelung sieht vor, dass Beamt:innen privatrechtlichen Einrichtungen zugewiesen werden können.

- c) Welche Funktion wurde Frau Treu anfänglich bei der Gesellschaft übertragen, vor dem Hintergrund, dass nach der Leistungsbeschreibung der Gesellschaft neben circa 70 Auszubildenden lediglich zwei weitere Mitarbeiter dort tätig sind?

Frau Treu wird als Mitarbeiterin bei der Gesellschaft eingesetzt. Ihre Funktion orientiert sich an den neuen Aufgabenfeldern, die im Zuge der Weiterentwicklung der Gesellschaft entstanden sind. Unabhängig von der bisherigen Personalstruktur – mit rund 70 Auszubildenden und zwei weiteren Mitarbeitenden – wird Frau Treu insbesondere aufgrund ihrer fachlichen Expertise und Erfahrung für die Bearbeitung und den Aufbau zusätzlicher Geschäftsfelder eingesetzt.

- d) Wurde Frau Treu entsprechend einer Antwort der Arbeitssenatorin für die Sitzung der staatlichen Deputation für Arbeit am 26. August 2025 (Vorlage VL 21/5327 – Frage 2.) auf die Berichtsbitte der CDU-Fraktion vom 21. August 2025 inzwischen zur Geschäftsführerin der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH bestellt, und falls ja, ab wann?

Frau Treu wurde bislang nicht zur Geschäftsführerin der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH bestellt. Sie ist demnach nicht in dieser Funktion tätig.

- e) Ab wann und aus welchen Gründen war die Geschäftsführerfunktion in der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH vakant?

Die Geschäftsführerfunktion war nicht vakant.

- f) Welche finanziellen Auswirkungen hat die Bestellung von Frau Treu zur Geschäftsführerin der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH zur Folge gegenüber ihrer anfänglichen Tätigkeit als Mitarbeiterin in der Gesellschaft?

Frau Treu ist nicht zur Geschäftsführerin der
Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH bestellt worden.

- g) Wie vereinbart sich der Grundsatz eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses eines Beamten zu seinem Dienstherrn (Abhängigkeit und Unterordnung des Beamten zu seinem Dienstherrn) mit der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Handelns einer Gesellschaft (Eigenverantwortlichkeit) im Fall dieser Personalie Treu, selbst wenn diese Gesellschaft zu jeweils 50 Prozent vom Land Bremen und der Stadt Bremen gehalten wird?

Bei Frau Treu handelt es sich um eine Beamtin, die in einer Gesellschaft tätig ist. Solche Konstellationen sind möglich, sofern die beamtenrechtlichen Vorgaben für eine Zuweisung oder eine Beurlaubung beachtet werden. Die Gesellschaft handelt eigenverantwortlich, während die Rechtsstellung sowie Bindung der Beamtin an ihren Dienstherrn bestehen bleibt.

- h) Wurde der Einsatz von Frau Treu bei der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH zeitlich befristet, falls ja, bis wann?

Nein.

- i) Ist im Wirtschaftsplan der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH eine zuvor unbesetzte Stelle ausgewiesen, die der Besoldungsgruppe entspricht, in die Frau Treu aktuell eingereiht ist?

Im Wirtschaftsplan der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH ist nach aktuellem Stand keine zuvor unbesetzte Stelle ausgewiesen, die der Besoldungsgruppe entspricht, in die Frau Treu aktuell eingruppiert ist.

14. Wann wurden die personalrechtlichen Mitbestimmungsverfahren für die Neubegründung des Beamtenverhältnisses im Fall von Frau Treu eingeleitet, und wann wurden die nötigen Voten abgegeben?

Das Beamtenverhältnis wurde nicht neu begründet; gemäß § 65 Absatz 2 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entfällt bei Beamten nach § 37 des Bremischen Beamtengesetzes das Mitbestimmungsrecht, sodass die Rückernennung nicht mitbestimmt wurde.

15. Wann wurde Bürgermeister Andreas Bovenschulte durch wen darüber informiert, dass Frau Treu im Anschluss an ihr Amt als Staatsrätin

- a) als Beamtin in ein Amt nach der Besoldungsordnung A ernannt wurde?

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2025 die Rückernennung von Frau Treu zur Senatsrätin (Besoldungsgruppe A16) mit Wirkung vom 1. Juni 2025 beschlossen.

- b) in der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH eingesetzt wird?

Hierzu gab es keine direkte Kommunikation mit dem Bürgermeister, diese ist auch nicht notwendig.

16. Wird Frau Treu ein Übergangsgeld gemäß § 54 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) für die Dauer der Zeit, die ihr das Amt, aus dem sie ausgeschieden ist, übertragen war, gewährt, und sofern ja, werden aktuelle Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 64 Absatz 6 Beamtenversorgungsgesetz angerechnet?

Nein.

17. Bezieht Frau Treu neben ihren beamtenrechtlichen Bezügen darüber hinaus ein Entgelt von der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH?

Nein.